

11.07.95**Gesetzesantrag****der Freistaaten Bayern
und Sachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen
Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit****A. Zielsetzung**

Art. 51 Pflege-Versicherungsgesetz enthält eine Besitzstandsregelung für Pflegebedürftige, die bis zum 31. März 1995 ein Pflegegeld nach § 69 Bundessozialhilfegesetz erhalten haben. Eindeutiger Wille des Gesetzgebers war es, daß niemand durch die Einführung der Pflegeversicherung schlechtergestellt werden solle. Dies gilt vor allem für den Kreis der Schwerstbehinderten, denen nach dem Recht der Sozialhilfe die höchste Stufe des Pflegegeldes gezahlt worden ist, unabhängig vom konkreten Hilfebedarf. Die weitaus überwiegende Mehrheit der Sozialhilfeträger in der Bundesrepublik Deutschland vertritt jedoch die Auffassung, daß der Wille des Gesetzgebers in der geltenden Fassung des Art. 51 nicht zum Ausdruck kommt. Mit der Neufassung des Art. 51 sollen Wille des Gesetzgebers und Wortlaut der Bestimmung in Einklang gebracht werden.

B. Lösung

Klargestellt wird, daß die Besitzstandsregelung auch in den Fällen gilt, in denen ein Pflegegeldanspruch nach neuem Recht (SGB XI und §§ 68 ff BSHG n.F.) nicht gegeben ist. Art. 51 gilt für sämtliche -bisherigen- Empfänger von Pflegegeld nach § 69 BSHG a.F., gleichgültig, ob ein Pflegegeldanspruch nach § 37 SGB XI oder nach § 69 a.F. BSHG n.F. tatsächlich besteht. Klargestellt wird auch, welche Einkommens- und Vermögensschongrenze zur Anwendung kommt, ferner, wie bei Zusammentreffen von Pflegesachleistungen und Pflegegeld zu verfahren ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Unter der Annahme, daß die Neufassung eine Klarstellung des vom Gesetzgeber Gewollten darstellt, führt das Gesetz zu keinen Mehrleistungen der Sozialhilfeträger.

11.07.95

Gesetzesantrag

**der Freistaaten Bayern
und Sachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen
Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit**

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

B III 1 - 1-1845

München, den 11. Juli 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebe-
dürftigkeit

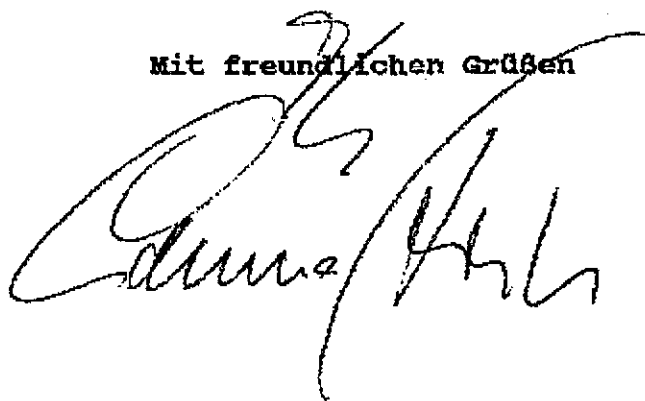
mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß § 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Sachsen hat erklärt, daß es dem Gesetzentwurf als Mit Antragsteller beitrifft.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR mit dem Antrag auf

sofortige Sachentscheidung auf die Tagesordnung der 687. Sitzung am 14. Juli 1995 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Edmund Hehl', written over the printed text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit

Artikel 1

Artikel 51 erhält folgende Fassung:

**"Artikel 51
Pflegegeld
nach dem Bundessozialhilfegesetz**

- 1) Pflegebedürftige, die aufgrund von § 69 Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung Pflegegeld bezogen haben, erhalten das Pflegegeld insoweit weiter, als ab 1. April 1995 nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 69 a Bundessozialhilfegesetz kein oder ein geringeres Pflegegeld zu erbringen ist. Die Höhe des zu gewährenden Pflegegeldes bemißt sich nach dem im Rahmen des § 69 Bundessozialhilfegesetz gezahlten Pflegegeld zuzüglich des Pflegegeldes nach § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
- 2) Leistungen nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn die jeweils geltenden Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über den Einsatz von Einkommen und Vermögen den Leistungsbezug nicht ausschließen. Bei notwendig werdenden Bedürftigkeitsprüfungen ist von der entsprechend dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit am 31. März 1995 geltenden Einkommensgrenze nach §§ 79, 81 Bundessozialhilfegesetz und den geltenden kleineren Barbe-

trägen oder sonstigen Geldwerten nach der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 Bundessozialhilfegesetz auszugehen. § 69 c Bundessozialhilfegesetz gilt entsprechend.

- 3) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem festgestellt wird, daß Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 69 Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung nicht mehr besteht. Wird der Pflegebedürftige auf Dauer in eine Einrichtung zur vollstationären Pflege aufgenommen, wird Pflegegeld nach dieser Bestimmung nicht mehr gewährt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Besitzstandsklausel in Art. 51 Pflege-Versicherungsgesetz für bisherige BSHG-Pflegegeldempfänger führt -bundesweit- zu Irritationen in den Fällen, in denen ein Pflegegeldanspruch nach neuem Recht nicht gegeben ist. Daran haben auch klarstellende Schreiben und Presseerklärungen des Bundesarbeitsministeriums und des Bundesgesundheitsministeriums sowie der Ländersozialministerien nichts geändert. Betroffen hiervon sind Menschen, die bisher ein BSHG-Pflegegeld, z.T. nach den höchsten Sätzen von zuletzt 1031 DM im Monat, erhalten haben, deren Pflegebedürftigkeit, gemessen am neuen Recht, aber unterhalb der Schwelle "erheblich pflegebedürftig" und unterhalb der Schwelle "Dauer von sechs Monaten" liegt (sog. Pflegestufe 0). Nach Schätzungen gibt es bundesweit zwischen 2000 und 3000 Rollstuhlfahrer, die in der Vergangenheit das höchste BSHG-Pflegegeld erhalten haben, jetzt aber nicht die Voraussetzungen für ein Pflegegeld nach den -harmonisierten- Vorschriften für das Pflegegeld nach SGB XI und nach BSHG haben. Diese Menschen, bei denen nach altem Sozialhilferecht Pflegebedürftigkeit unterstellt worden war, meistern mit großem und anerkennenswertem Engagement ihr Leben. Sie durften -aufgrund der Diskussion im Zusammenhang mit der Einführung der Pflegeversicherung- darauf vertrauen, daß sie auch künftig in den Genuß eines Pflegegeldes kommen. Ihr Vertrauen darf nicht enttäuscht werden. Darüber hinaus gibt es viele Pflegebedürftige, die bis 1. April 1995 ein kleines BSHG-Pflegegeld bekommen haben (zuletzt 378 DM im Monat), jetzt aber ebenfalls der Pflegestufe 0 zuzuordnen sind. Auch diese Menschen haben Anspruch auf Besitzstandswahrung.

427/95

Art. 51 Pflege-Versicherungsgesetz in der geltenden Fassung beantwortet auch nicht die Frage nach der anzuwendenden Einkommens- und Vermögensschongrenze, ferner nicht, wie zu verfahren ist, wenn Konkurrenz zwischen Pflegesachleistungen und Pflegegeld besteht.

Durch Neufassung des Art. 51 soll Klarstellung erreicht werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Absatz 1 erfaßt auch Pflegegeldempfänger, bei denen ein Pflegegeldanspruch nach neuem Recht nicht gegeben ist, deren Pflegebedürftigkeit also unterhalb der Schwelle "erheblich pflegebedürftig" und unterhalb der Schwelle "Dauer von 6 Monaten" liegt. Klargestellt wird, daß die Anwendung des Art. 51 nicht Leistungen nach § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch voraussetzt. Abgestellt wird auf das tatsächlich erbrachte Pflegegeld, nicht auf die in § 69 Abs. 4 BSHG a.F. genannten Pflegegeldebeträge.

Weitere Voraussetzung für die Anwendung der Besitzstandsregelung ist das Vorliegen von Bedürftigkeit im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes, einkommens- und vermögensbedingte Änderungen des Pflegegeldes sind damit zu berücksichtigen. Es kommt also auf das aktuelle Einkommen und Vermögen an. Dabei wird von der für den Schweregrad der Pflegebedürftigkeit am 31. März 1995 maßgebenden Einkommensgrenze (§§ 79, 81 BSHG) und Vermögensgrenze (§ 88 Absatz 2 Nr. 8 BSHG in Verbindung mit der Verordnung hierzu) ausgegangen (Absatz 2 Satz 2). Erhält der Pflegebedürftige nach dem 31. März 1995 Pflegesachleistungen, kommt die Konkurrenznorm des § 69 c BSHG zur Anwendung. Dies bedeutet auch, daß das Pflegegeld im Sinne des Absatzes 1 um bis zu zwei Drittel gekürzt werden kann.

Die weitere Anwendung der Besitzstandsregelung wird ausgeschlossen, wenn die Pflegebedürftigkeit, die nach altem Recht Voraussetzung für die Zuerkennung des BSHG-Pflegegeldes war, völlig entfällt (z.B. nach einer erfolgreichen Rehabilitationsmaßnahme im Anschluß an einen Schlaganfall). Das Pflegegeld nach Absatz 1 fällt auch weg, sofern der Pflegebedürftige auf Dauer in eine Einrichtung zur vollstationären Pflege aufgenommen wird. Eine nur vorübergehende Aufnahme (z.B. in einem Krankenhaus) schließt die Weitergewährung des Pflegegeldes im Sinne des Absatzes 1 nach Verlassen der Einrichtung nicht aus (Absatz 3).

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft treten.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. April 1995 ist geboten. Zum einen, um für die Sozialhilfeträger, die die Besitzstandsregelung bereits im Sinne der Neufassung anwenden, eine eindeutige Rechtsgrundlage zu schaffen, dies auch mit Blick auf die Rechnungsprüfung; zum anderen sollen die bisherigen Pflegegeldempfänger, auf die die Besitzstandsregelung nicht angewandt wurde, rückwirkend in den Genuß der Leistung kommen können.

14.07.95

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit

A. Zielsetzung

Artikel 51 Pflege-Versicherungsgesetz enthält eine Besitzstandsregelung für Pflegebedürftige, die bis zum 31. März 1995 ein Pflegegeld nach § 69 Bundessozialhilfegesetz erhalten haben. Eindeutiger Wille des Gesetzgebers war es, daß niemand durch die Einführung der Pflegeversicherung schlechtergestellt werden solle. Dies gilt vor allem für den Kreis der Schwerstbehinderten, denen nach dem Recht der Sozialhilfe die höchste Stufe des Pflegegeldes gezahlt worden ist, unabhängig vom konkreten Hilfebedarf. Die weitaus überwiegende Mehrheit der Sozialhilfeträger in der Bundesrepublik Deutschland vertritt jedoch die Auffassung, daß der Wille des Gesetzgebers in der geltenden Fassung des Art. 51 nicht zum Ausdruck kommt. Mit der Neufassung des Art. 51 sollen Wille des Gesetzgebers und Wortlaut der Bestimmung in Einklang gebracht werden.

B. Lösung

Klargestellt wird, daß die Besitzstandsregelung auch in den Fällen gilt, in denen ein Pflegegeldanspruch nach neuem Recht (SGB XI und §§ 68 ff BSHG n.F.) nicht gegeben ist. Artikel 51 gilt für sämtliche -bisherigen- Empfänger von Pflegegeld nach § 69 BSHG a.F., gleichgültig, ob ein Pflegegeldanspruch nach § 37 SGB XI oder nach § 69 a. BSHG n.F. tatsächlich besteht. Klargestellt wird auch, welche Einkommens- und Vermögensschongrenze zur Anwendung kommt, ferner, wie bei Zusammentreffen von Pflegesachleistungen und Pflegegeld zu verfahren ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Unter der Annahme, daß die Neufassung eine Klarstellung des vom Gesetzgeber Gewollten darstellt, führt das Gesetz zu keinen Mehrleistungen der Sozialhilfeträger.

14.07.95

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen
Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, den
beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim
Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 51 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 26. Mai 1994 (BGBl. I. S. 1014, ber. S. 2797) wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 51

Pflegegeld

nach dem Bundessozialhilfegesetz

(1) Pflegebedürftige, die aufgrund von § 69 Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung Pflegegeld bezogen haben, erhalten das Pflegegeld insoweit weiter, als ab 1. April 1995 nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 69 a Bundessozialhilfegesetz kein oder ein geringeres Pflegegeld zu erbringen ist. Die Höhe des zu gewährenden Pflegegeldes bemißt sich nach dem im Rahmen des § 69 Bundessozialhilfegesetz gezahlten Pflegegeld zuzüglich des gezahlten Pflegegeldes nach § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Leistungen nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn die jeweils geltenden Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über den Einsatz von Einkommen und Vermögen den Leistungsbezug nicht ausschließen. Bei notwendig werdenden Bedürftigkeitsprüfungen ist von der entsprechend dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit am 31. März 1995 geltenden Einkommensgrenze nach §§ 79, 81 Bundessozialhilfegesetz und den geltenden kleineren Barbe-

trägen oder sonstigen Geldwerten nach der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 Bundessozialhilfegesetz auszugehen. § 69 c Bundessozialhilfegesetz gilt entsprechend.

- (3) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem festgestellt wird, daß Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 69 Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung nicht mehr besteht. Wird der Pflegebedürftige auf Dauer in eine Einrichtung zur vollstationären Pflege aufgenommen, wird Pflegegeld nach dieser Bestimmung nicht mehr gewährt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Besitzstandsklausel in Art. 51 Pflege-Versicherungsgesetz für bisherige BSHG-Pflegegeldempfänger führt -bundesweit- zu Irritationen in den Fällen, in denen ein Pflegegeldanspruch nach neuem Recht nicht gegeben ist. Daran haben auch klarstellende Schreiben und Presseerklärungen des Bundesarbeitsministeriums und des Bundesgesundheitsministeriums sowie der Ländersozialministerien nichts geändert. Betroffen hiervon sind Menschen, die bisher ein BSHG-Pflegegeld, z.T. nach den höchsten Sätzen von zuletzt 1031 DM im Monat, erhalten haben, deren Pflegebedürftigkeit, gemessen am neuen Recht, aber unterhalb der Schwelle "erheblich pflegebedürftig" und unterhalb der Schwelle "Dauer von sechs Monaten" liegt (sog. Pflegestufe 0). Nach Schätzungen gibt es bundesweit zwischen 2000 und 3000 Rollstuhlfahrer, die in der Vergangenheit das höchste BSHG-Pflegegeld erhalten haben, jetzt aber nicht die Voraussetzungen für ein Pflegegeld nach den -harmonisierten- Vorschriften für das Pflegegeld nach SGB XI und nach BSHG haben. Diese Menschen, bei denen nach altem Sozialhilferecht Pflegebedürftigkeit unterstellt worden war, meistern mit großem und aner kennens wertem Engagement ihr Leben. Sie durften -aufgrund der Diskussion im Zusammenhang mit der Einführung der Pflegeversicherung- darauf vertrauen, daß sie auch künftig in den Genuß eines Pflegegeldes kommen. Ihr Vertrauen darf nicht enttäuscht werden. Darüber hinaus gibt es viele Pflegebedürftige, die bis 1. April 1995 ein kleines BSHG-Pflegegeld bekommen haben (zuletzt 378 DM im Monat), jetzt aber ebenfalls der Pflegestufe 0 zuzuordnen sind. Auch diese Menschen haben Anspruch auf Besitzstandswahrung.

Artikel 51 Pflege-Versicherungsgesetz in der geltenden Fassung beantwortet auch nicht die Frage nach der anzuwendenden Einkommens- und Vermögensschongrenze, ferner nicht, wie zu verfahren ist, wenn Konkurrenz zwischen Pflegesachleistungen und Pflegegeld besteht.

Durch Neufassung des Art. 51 soll Klarstellung erreicht werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Artikel 51 PflegeVG - neu -)

Absatz 1 erfaßt auch Pflegegeldempfänger, bei denen ein Pflegegeldanspruch nach neuem Recht nicht gegeben ist, deren Pflegebedürftigkeit also unterhalb der Schwelle "erheblich pflegebedürftig" und unterhalb der Schwelle "Dauer von 6 Monaten" liegt. Klargestellt wird, daß die Anwendung des Art. 51 nicht Leistungen nach § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch voraussetzt. Abgestellt wird auf das tatsächlich erbrachte Pflegegeld, nicht auf die in § 69 Abs. 4 BSHG a.F. genannten Pflegegeldbeträge.

Der Wortlaut der Vorschrift könnte an sich die Auslegung nahelegen, daß in jedem Fall, in dem ein Anspruch auf Pflegegeld nach dem BSHG bestand, auch ein - ggf. zusätzlicher - Anspruch auf Pflegegeld nach dem SGB V besteht, der von Sozialhilfeträgern zu leisten wäre. Damit würde der Besitzstand erweitert. Durch die Einfügung des Wortes "gezahlten" in Artikel 51 Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, daß die tatsächlich vor dem 01.04.1995 erhaltenen Leistungen Basis für die Besitzstandswahrung sind.

Weitere Voraussetzung für die Anwendung der Besitzstandsregelung ist das Vorliegen von Bedürftigkeit im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes, einkommens- und vermögensbedingte Änderungen des Pflegegeldes sind damit zu berücksichtigen. Es kommt also auf das aktuelle Einkommen und Vermögen an. Dabei wird von der für den Schweregrad der Pflegebedürftigkeit am 31. März 1995 maßgebenden Einkommensgrenze (§§ 79, 81 BSHG) und Vermögensgrenze (§ 88 Absatz 2 Nr. 8 BSHG in Verbindung mit der Verordnung hierzu) ausgegangen (Absatz 2 Satz 2). Erhält der Pflegebedürftige nach dem 31. März 1995 Pflegesachleistungen, kommt die Konkurrenznorm des § 69 c BSHG zur Anwendung. Dies bedeutet auch, daß das Pflegegeld im Sinne des Absatzes 1 um bis zu zwei Drittel gekürzt werden kann.

Die weitere Anwendung der Besitzstandsregelung wird ausgeschlossen, wenn die Pflegebedürftigkeit, die nach altem Recht Voraussetzung für die Zuerkennung des BSHG-Pflegegeldes war, völlig entfällt (z.B. nach einer erfolgreichen Rehabilitationsmaßnahme im Anschluß an einen Schlaganfall). Das Pflegegeld nach Absatz 1 fällt auch weg, sofern der Pflegebedürftige auf Dauer in eine Einrichtung zur vollstationären Pflege aufgenommen wird. Eine nur vorübergehende Aufnahme (z.B. in einem Krankenhaus) schließt die Weitergewährung des Pflegegeldes im Sinne des Absatzes 1 nach Verlassen der Einrichtung nicht aus (Absatz 3).

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft treten.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. April 1995 ist geboten. Zum einen, um für die Sozialhilfeträger, die die Besitzstandsregelung bereits im Sinne der Neufassung anwenden, eine eindeutige Rechtsgrundlage zu schaffen, dies auch mit Blick auf die Rechnungsprüfung; zum anderen sollen die bisherigen Pflegegeldempfänger, auf die die Besitzstandsregelung nicht angewandt wurde, rückwirkend in den Genuß der Leistung kommen können.